



Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Ministerin für Justiz, Kultur und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein  
Frau Anke Spoorendonk  
Lorentzendamms 35  
24103 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 21  
Meine Nachricht vom:

Bearbeiterin: Dörte Schönfelder

Telefon (0431) 988-1141  
Telefax (0431) 5300 4 1180  
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

21. August 2013

**Anhörung der Bewerberinnen um die Stelle der Präsidentin des OVG  
Ihr Schreiben vom 19. August 2013**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Ihr Schreiben vom 19. August 2013 bezüglich der Anhörung der Bewerberinnen um das Amt der Präsidentin des OVG und die darin geäußerte Kritik an der Ausschussarbeit im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Wahl der Präsidentin des OVG durch den Landtag habe ich mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Durch die in Ihrem Schreiben enthaltene Sachverhaltsdarstellung sowie durch die inhaltliche Kritik sehe ich mich zu einer Richtigstellung gezwungen:

Zutreffend ist, dass gemäß § 10 Abs. 3 LRiG die Anhörung durch den zuständigen Ausschuss des Landtages Bestandteil des Wahlverfahrens ist. Ebenso ist es zutreffend, dass die Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber für die Besetzung einer Präsidentenstelle bei einem obersten Gericht in Schleswig-Holstein im Innen- und Rechtsausschuss eine Voraussetzung für die Herstellung der erforderlichen Mehrheit bei der Wahl im Landtag darstellt.

Nach der Entscheidung des Ältestenrates vom Vormittag des 14. August 2013, den Punkt der Wahl der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts von der Tagesordnung der Plenartagung abzusetzen, hat der Ausschuss einstimmig und unter Beteiligung aller Fraktionen und der Abgeordneten des SSW die Entscheidung getroffen, die Anhörung am 14. August 2013 nicht durchzuführen. Hintergrund ist unter anderem die Auffassung, dass die Anhörung in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu der Wahl durch den Landtag stehen sollte. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Wahl allein beim Landtag liegt und dass dieser sein Verfahren selbst regelt. Die Landesregierung ist nach Art. 43 Abs. 3 LV, § 10 Abs. 3 LRiG dafür zuständig, dem Landtag entsprechende Personalvorschläge zu unterbreiten, nicht jedoch für das weitere Verfahren. Der Ausschuss hat im Rahmen seiner Zuständigkeit die Entscheidung über die Absetzung der Anhörung getroffen, da er zu der Ansicht gelangt ist, dass dies im Hinblick auf das weitere Verfahren die angemessene Lösung ist.

Nicht zutreffend ist der durch Ihr Schreiben vermittelte Eindruck, die Absetzung der Anhörung sei maßgeblich auf mein Betreiben erfolgt. Wie bereits dargestellt, war es eine Entscheidung aller Beteiligten im Ausschuss.

Ich halte es im Übrigen weder für geboten, noch für angemessen, wenn Mitglieder der Landesregierung Verfahrensentscheidungen des Landtages und seiner Ausschüsse kommentieren und bewerten.

Widersprechen muss ich Ihrer Darstellung, der Ausschuss hätte die Anhörung der Bewerberinnen bereits früher durchführen können. Das parlamentarische Verfahren beginnt gemäß Art. 43 Abs. 3 LV, § 10 Abs. 3 LRiG durch eine Zuleitung eines Personalvorschlages an den Landtag. Dieser Vorschlag wurde dem Präsidenten des Landtages sowie dem Ausschuss seitens des Justizministeriums mit Schreiben vom 8. Juli 2013 zugeleitet. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, lag dieser Zeitpunkt innerhalb der parlamentarischen Sommerpause. Der Ausschuss hatte schon seit Längerem für seine erste Sitzung nach der Sommerpause, am 7. August 2013, die Durchführung einer mündlichen Anhörung geplant und die Anzuhörenden entsprechend eingeladen. Im Anschluss daran noch die Anhörung der Bewerberinnen für die Besetzung der Stelle der Präsidentin des OVG durchzuführen, bot sich deshalb – auch vor dem Hintergrund des Respekts vor dem Amt und den Bewerberinnen – nicht an. Der erste sinnvolle Termin für die Durchführung der Anhörung war damit die zweite Sitzung des Ausschusses nach der Sommerpause, am 14. August 2013. Wenn Sie anmahnen, die Anhörung hätte „viel früher“ durchgeführt werden müssen, wäre dies nur möglich gewesen, wenn die Zuleitung des Wahlvorschlages durch Ihr Haus ebenfalls „viel früher“ erfolgt wäre. Aus welchem Grund dies nicht geschehen ist, obwohl die Stellungnahme des Präsidentsrates zu den Bewerberinnen dem Justizministerium bereits wesentlich früher vorgelegen haben muss, entzieht sich meiner Kenntnis.

Des Weiteren kritisieren Sie in Ihrem Schreiben, dass der Ausschuss von einem üblichen Verfahren abgewichen sei. Dies begründen Sie mit einem Verweis darauf, dass in dem Verfahren um die Besetzung des Amtes des Präsidenten des Landesrechnungshofes eine Anhörung durchgeführt worden sei. Diese Darstellung ist nicht zutreffend.

Gemäß § 10 Abs. 3 LRiG ist in dem Verfahren der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten eines oberen Landesgerichts eine (formelle) Anhörung im zuständigen Landtagsausschuss erforderlich. In dem Verfahren zur Wahl des Präsidenten des Landesrechnungshofes ist eine solche Anhörung weder durch das LRH-G vorgeschrieben, noch ist eine solche Anhörung durch einen Ausschuss des Landtages in dem laufenden Verfahren erfolgt. Eventuelle Gespräche von Abgeordneten oder Fraktionen mit einzelnen oder allen Bewerberinnen und Bewerbern sind kein Bestandteil des formellen parlamentarischen Verfahrens. Der von Ihnen herangezogene Vergleich ist somit unzutreffend und nicht haltbar.

Insoweit fordere ich Sie auf, Ihre fehlerhaften Darstellungen in diesem Punkt zurück zu nehmen.

Ich teile mit Ihnen das Bedauern darüber, dass die Bewerberinnen so kurzfristig vor der Sitzung erfahren mussten, dass ihre Vorstellung vor dem Ausschuss an dem Tag nicht durchgeführt werden wird. Gleichzeitig versichere ich Ihnen aber, dass die einvernehmliche Entscheidung aller Ausschussmitglieder insbesondere vor dem Hintergrund des Wunsches aller Beteiligten gefallen ist zu verhindern, dass das Ansehen der Bewerberinnen in der Öffentlichkeit geschädigt wird. Die Durchführung der Anhörung am 14. August 2013 trotz der Entscheidung des Ältestenrates und damit auch ohne Aussicht darauf, dass im Anschluss an die Anhörung oder zumindest in zeitlicher Nähe auch eine Entscheidung des Ausschusses über einen

Wahlvorschlag getroffen wird, hätte die Bewerberinnen möglicherweise in der Öffentlichkeit Spekulationen über ihre fachliche Qualifikation ausgesetzt. Dies wurde durch die Entscheidung, die Anhörung an dem Tag nicht durchzuführen, verhindert. Vor dem Hintergrund der kurzen Zeit zwischen der Entscheidung des Ältestenrates am Vormittag und den im Anschluss daran notwendigen Gesprächen, unter anderem mit den anderen Fraktionen und der Landtagsverwaltung, war es dann leider nicht mehr möglich, die Bewerberinnen noch zu Hause zu erreichen, um ihnen die voraussichtliche Änderung der Tagesordnung mitzuteilen.

Ich halte die Entscheidung des Ausschusses, die einvernehmlich über alle Fraktionsgrenzen hinweg mit getragen wurde, vor dem Hintergrund der Entscheidung des Ältestenrates und der nicht absehbaren Zeitschiene für den Fortgang des Verfahrens deshalb nach wie vor für richtig. Im Übrigen bin ich der Auffassung, dass es nicht die Aufgabe der Landesregierung und ihrer Mitglieder ist, Verfahrensentscheidungen des Landtages zu bewerten.

Unabhängig davon bin ich sicher, dass es im Interesse aller Beteiligten liegt, das Verfahren sobald wie möglich fortzusetzen und die Besetzung der Stelle möglichst schnell vorzunehmen.

Mit freundlichem Gruß



Barbara Ostmeier





Ministerin

Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
MdL Barbara Ostmeier

19. August 2013

### **Anhörung der Bewerberinnen um die Stelle der Präsidentin des OVG**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit großer Verwunderung und Unverständnis habe ich zur Kenntnis genommen, dass der Ausschuss die für den 14. August 2013 terminierte Anhörung der beiden von mir vorgeschlagenen Bewerberinnen auf die Stelle einer Präsidentin / eines Präsidenten des OVG kurzfristig – erst in der Sitzung – von der Tagesordnung abgesetzt hat. Fragwürdig empfinde ich insbesondere den von Ihnen hergestellten Zusammenhang zur Absetzung der diesbezüglichen Wahl von der Tagesordnung des Landtages durch den Ältestenrat.

Dass der Ältestenrat die Personalie erst dann im Plenum behandeln möchte, wenn realistische Aussichten auf die erforderliche Zweidrittelmehrheit bestehen, ist naheliegend. Mit letztlich dieser Begründung indes die Anhörung der Kandidatinnen aufzuschieben, halte ich in mehrfacher Hinsicht für bedenklich. Erstens ist die Anhörung der Bewerberinnen gerade die Voraussetzung für die Herstellung der erforderlichen Mehrheit. Sie soll den Mitgliedern des Innen- und Rechtsausschusses einen persönlichen Eindruck von den Bewerberinnen vermitteln und ist damit neben sonstigen Erkenntnissen (Personalakten pp.) Teil der Entscheidungsgrundlage für die Empfehlung des Innen- und Rechtsausschusses an den Landtag, welche Kandidatin bezogen auf die zu besetzende Stelle am besten die Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG erfüllt. Mithin gilt: Solange die Anhörung nicht durchgeführt wurde, stellt sich die Frage von Mehrheiten gar nicht. Um die Wahl im Augustplenum durchführen zu können, hätte im Gegenteil die Anhörung von Ihnen viel früher terminiert werden müssen.




Dies wird in anderen Fällen vom Landtag auch so praktiziert, weshalb – zweitens – Ihre Entscheidung vom sonst üblichen Verfahren abweicht. So hat etwa auch die Anhörung der Bewerber um das Amt des Präsidenten des Landesrechnungshofs längst stattgefunden, obwohl sich nach wie vor keine Zweidrittelmehrheit abzeichnet.

Besonders aber bedaure ich die Verschiebung für die beiden Bewerberinnen. Für sie stellt ohne Zweifel die in Rede stehende Bewerbung ein einschneidendes Ereignis in ihrem langjährigen Berufsleben dar. Beide Bewerberinnen werden sich lange und intensiv auf die Anhörung vorbereitet haben. Sicher werden sie gezielt auf diesen einen besonderen Auftritt hingearbeitet haben, wie wir alle dies aus ganz besonderen Situationen in unserem Leben kennen. Dass Sie, sehr geehrte Frau Vorsitzende, vor diesem Hintergrund und zu einem Zeitpunkt, da beide Bewerberinnen bereits zugegen waren, dem Ausschuss die Absetzung der Anhörung von der Tagesordnung empfehlen, ist nach meinem Empfinden kein Ausdruck der Rücksichtnahme.

Den Ausschuss bitte ich, die Anhörung möglichst bald nachzuholen und im Anschluss zu beraten, damit der Landtag die Wahl vornehmen kann. Eine längerfristige Vakanz halte ich auf dieser herausgehobenen Position in der Justiz für nicht vertretbar. Last but not least verbietet sie auch der Respekt vor dem Amt.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Spoorendonk